## Amtsblatt

Kreisstadt



## Steinfurt

Ausgegeben am:

01.März 2017

Nr.: 06/2017

#### INHALT:

Lfd.	Nr. Datum	Titel	Seite/n
12	20.02.201	Öffentliche Bekanntmachung über die Offenlegung des Liegenschaftskatasters	34-35
13	28.02.201	7 Satzung über die Feststellung der Art des Bebauungs- gebietes und der zulässigen Geschosszahlen in dem Abrechnungsgebiet "Wettinerstraße"	36-37
14	28.02.201	7 Erhebung eines Erschließungsbeitrages gem. §§ 127 ff BauGB hier: Wettinerstraße	38
15	28.02.201	Widmung gem. § 6 Straßen- und Wegegesetz NW hier: Wettinerstraße	39-40

# Öffentliche Bekanntmachung über die Offenlegung des Liegenschaftskatasters

Gemäß § 13 Abs. 3 und 5 des Gesetzes über die Landesvermessung und das Liegenschaftskataster (VermKatG NRW, SGV NRW 7134) in Verbindung mit § 22 der Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die Landesvermessung und das Liegenschaftskataster (DVOzVermKatG NRW, SGV NRW 7134) in den zurzeit gültigen Fassungen, erfolgt die Bekanntgabe von umfangreichen Fortführungen des Liegenschaftskatastes durch Offenlegung.

# Im gesamten Gebiet des Kreises Steinfurt wurde das Liegenschaftskataster aktualisiert bezüglich

- a) der Lagebezeichnungen u.a. auf Grund von Mitteilungen durch die einzelnen Städte und Gemeinden
- b) der Nutzungsarten in Verbindung mit der Bodenschätzung
- c) der Eigentümerdaten nach Mitteilung durch die Grundbuchverwaltung

#### fortgeführt.

Soweit hierzu keine Fortführungsnachweise erstellt wurden, bzw. diese Fortführungen im Zusammenhang mit anderen Fortführungsanlässen nicht bereits bekannt gegeben wurden, werden diese Änderungen hiermit bekanntgegeben.

Die Offenlegung findet in der Zeit

vom	08.03.2017	
vom bis	09.04.2017	

bei der Kreisverwaltung Steinfurt, im Vermessungs- und Katasteramt, Zimmer 760 und 759, in 48565 Steinfurt, Tecklenburger Str. 10 während der Servicezeiten

Montag bis Donnerstag	8.00 - 16.30 Uhr	
Freitag	8.00 - 13.00 Uhr	

statt. Während der Offenlegungszeit haben betroffene Eigentümerinnen und Eigentümer, Erbbauberechtigte und Inhaber grundstücksgleicher Rechte Gelegenheit den digitalen Datenbestand des Liegenschaftskatasters einzusehen und sich über die Veränderungen des Katasternachweises ihrer Grundstücke unterrichten zu lassen.

Um Wartezeiten zu verkürzen besteht die Möglichkeit einer Terminabsprache. Dieses kann telefonisch unter 02551 69-1850 erfolgen.

Nach Ablauf der Offenlegungsfrist tritt das aktualisierte Liegenschaftskataster an die Stelle des bisherigen Katasters.

Rechtsbehelfsbelehrung: Gegen die in der offen gelegten Fortführung des Liegenschaftskatasters nachgewiesenen Veränderungen kann innerhalb eines Monats nach Ablauf der Offenlegungsfrist Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Münster, Piusallee 38, 48147 Münster schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären. Wird die Klage schriftlich erhoben, so sollen ihr mindestens 2 Abschriften beigefügt werden. Sie kann auch in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und den Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen –ERVVO VG/FG- vom 07.11.2012 (SGV.NRW. 320) eingereicht werden. Falls die Frist zur Klageerhebung durch das Verschulden einer von Ihnen bevollmächtigten Person versäumt werden sollte, so würde deren Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Im Klageverfahren können nicht angefochten werden:

- Der Eigentümernachweis, wenn er mit dem Nachweis im Grundbuch übereinstimmt

- Schätzungsergebnisse, die aufgrund des Gesetzes über die Schätzung des landwirtschaftlichen Kulturbodens (Bodenschätzungsgesetz) übernommen wurden.

Um ein langwieriges und kostenintensives Gerichtsverfahren zu vermeiden, empfehle ich Ihnen vor Erhebung einer Klage sich mit dem Service des Vermessungs- und Katasteramtes in Verbindung zu setzen. So können etwaige Unstimmigkeiten bereits im Vorfeld einer Klage ggf. behoben werden.

Steinfurt, den 20.02.2017

Kreis Steinfurt Der Landrat Vermessung- und Katasteramt gez. Meyer

(Abl. 06/17/12)

Satzung

über die Feststellung der Art des Bebauungsgebietes und der zulässigen Geschosszahlen in dem Abrechnungsgebiet "Wettinerstraße".

Der Rat der Stadt Steinfurt hat in seiner Sitzung am 27.10.2016 aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung 14.7.1994 (GV. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.6.2015 (GV. S. 496) sowie des § 16 der Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen in der Stadt Steinfurt vom 24.09.2004 in der zurzeit gültigen Fassung folgende Satzung beschlossen:

§1

Die Flächen der durch die Erschließungsanlage "Wettinerstraße" erschlossenen Grundstücke werden einem allgemeinen Wohngebiet gleichgestellt.

§ 2

(1) Für die Verteilung des umlagefähigen Erschließungsaufwandes sind für die folgenden Grundstücke in der Gemarkung Borghorst die Geschosszahl 1 zugrunde zu legen:

Flur 8, Flurstücke 676,

Flur 8, Flurstücke 687,

Flur 8. Flurstücke 216,

Flur 8, Flurstücke 217,

Flur 41, Flurstücke 844,

Flur 41, Flurstücke 978,

Flur 41, Flurstücke 392,

Flur 41, Flurstücke 781,

Flur 41, Flurstücke 483, Flur 41, Flurstücke 484.

Tidi 41, Tidiotacke 101.

(2) Für die Verteilung des umlagefähigen Erschließungsaufwandes sind für die folgenden Grundstücke in der Gemarkung Borghorst die Geschosszahl 2 zugrunde zu legen:

Flur 8, Flurstücke 686,

Flur 8. Flurstücke 218,

Flur 41, Flurstücke 983,

Flur 41, Flurstücke 301,

Flur 41, Flurstücke 304.

\$ 3

Die Satzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

-37-

## Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit gem. § 15 der Hauptsatzung der Kreisstadt Steinfurt vom 18.12.2009 (Abl. 26/2009, S. 353-361) in der zurzeit gültigen Fassung sowie gem. § 2 (4) der Bekanntmachungsverordnung vom 26.08.1999 (GV NRW. S. 516) in der zurzeit gültigen Fassung und des § 7 (4) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666) in der zurzeit gültigen Fassung, öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass gem. § 7 (6) GO NRW die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) die Bürgermeisterin hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Steinfurt, den 28.02.2017

Az.: 66-60.3/Ar.

(Bögel-Hower) Bürgermeisterin

(del. 06/17/13)

-38-

Kreisstadt Steinfurt Die Bürgermeisterin

#### Bekanntmachung

Erhebung eines Erschließungsbeitrages gem. §§ 127 ff BauGB hier: Wettinerstraße

Die Erschließungsanlage Wettinerstraße ist nach den Bestimmungen des BauGB vom 23.09.2004 in der zurzeit gültigen Fassung i. V. m. der Satzung der Kreisstadt Steinfurt über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen in der zurzeit gültigen Fassung endgültig hergestellt und abzurechnen. Gem. §§ 127 ff BauGB sind Erschließungsbeiträge zu erheben.

Die Erschließungsanlage weist folgende Fertigstellungsmerkmale auf:

- a) Grunderwerb,
- b) Fahrbahn,
- c) Gehweg,
- d) Straßenentwässerungseinrichtungen,
- e) Beleuchtungseinrichtungen,
- f) Herstellung der Grünanlagen.

## Übereinstimmungsbestätigung:

Gemäß § 2 Abs. 3 Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO) wird hiermit bestätigt, dass der Wortlaut des vorstehenden Beschlusses mit dem Beschluss des Rates vom 27.10.2016 übereinstimmt und dass nach § 2 Abs. 1 und 2 BekanntmVO verfahren worden ist.

## Bekanntmachungsanordnung:

Der vorstehende Beschluss wird hiermit gem. § 15 der Hauptsatzung der Kreisstadt Steinfurt vom 18.12.2009 (Abl. 26/2009, S. 353-361) in der zurzeit gültigen Fassung sowie gem. § 2 (4) der Bekanntmachungsverordnung vom 26.08.1999 (GV NRW. S. 516) in der zurzeit gültigen Fassung und des § 7 (4) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666) in der zurzeit gültigen Fassung, öffentlich bekannt gemacht.

Steinfurt, 28.02.2017

Az.: 66/Ar.

(BögekHoyer) Bürgermeisterin

(dbl. 06/17/14)

Widmung gem. § 6 Straßen- und Wegegesetz NW hier: Wettinerstraße

Gem. § 6 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes NRW in der zurzeit gültigen Fassung ist die Erschließungsanlage Wettinerstraße im Stadtteil Borghorst dem öffentlichen Verkehr zu widmen.

Es handelt sich um eine Gemeindestraße im Sinne des § 3 Abs. 1 Ziff. 3 Straßen- und Wegegesetz NW.

#### Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Widmung können Sie beim Verwaltungsgericht Münster, Piusallee 38, 48147 Münster, innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erheben. Die Klage kann schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden.

Die Klage kann auch in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen – ERVVO VG/FG – vom 07.11.2012 (GV.NRW. Seite 548) in der jeweils geltenden Fassung eingereicht werden. Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach § 2 Nummer 3 des Signaturgesetzes vom 16. Mai 2001 (BGBI. I S. 876) in der jeweils geltenden Fassung versehen sein und an die elektronische Poststelle des Gerichts übermittelt werden.

Sollte diese Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden, würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet.

Steinfurt, den 28.02.2017

Az.: 66/Ar.

(Bögel-Hoyer) Bürgermeisterin

